



AMTSBLATT

für die

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

Gemeinde Eslohe (Sauerland),

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2022

14. April 2022

Nr. 6

Anhang

- 1 **Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl NRW am 15.05.2022**

- 2 **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15.05.2022**

- 3 **Bekanntmachung des Wasserbeschaffungsverbandes Wenholthausen betr. Einladung zur ordentlichen Verbandsversammlung am 29.04.2022**

Herausgeber: Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
Schultheistr. 2
59889 Eslohe
Telefon: 02973/800-0
E-Mail: post@eslohe.de

Dieses Amtsblatt erscheint zum 15. und zum letzten Werktag eines jeden Monats und ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhaltlich. Weiterhin liegen Exemplare in den ortlichen Geldinstituten aus.

Das Amtsblatt ist zusatzlich im Internet unter www.eslohe.de/rathaus-politik/amtsblaetter.html abrufbar.

Wahlbekanntmachung

**Am 15. Mai 2022 findet die Wahl
zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) gehört zum Wahlkreis 124 Hochsauerlandkreis I und ist in 10 Stimmbezirke eingeteilt. Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die in der Zeit vom 04.04.2022 bis 24.04.2022 zugestellt wird, angegeben.
2. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.
3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Erststimme in der Weise ab, dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll, seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab, dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat. Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Stimmabgabe durch eine/n Vertreter/in anstelle des Wählers ist unzulässig. (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wähler/innen, die des Lesens unkundig sind oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe einer Hilfsperson bedienen. Die Hilfeleistung ist auf reine technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom/von Wähler/in selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme auf den/die Wähler/in erfolgt

- wenn sie die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert

- wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.
4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
 5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Auch für die Teilnahme an der Wahl per Briefwahl gelten die Hinweise unter Ziff. 3 dieser Bekanntmachung zur einmaligen und persönlichen Ausübung der Wahl und zur Art der zulässigen Hilfeleistung.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde Eslohe (Sauerland) (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen. Hinweise dazu enthält die Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Briefwähler/innen müssen den Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag sowie dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters, Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe abgeben.

6. Für die Gemeinde Eslohe (Sauerland) werden 3 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Eslohe (Sauerland), Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4 dieser Wahlbekanntmachung.
7. Nach § 107a Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer
 - unbefugt wählt. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.
 - das Ergebnis verfälscht oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt.

Der Versuch ist strafbar.

Eslohe, 15.04.2022

Der Bürgermeister
gez. Kersting

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15.05.2022**

- I. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird in der Zeit vom 25.04.2022 bis 29.04.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt in der Gemeinde Eslohe (Sauerland), Schultheistrae 2, 59889 Eslohe, fr Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollstndigkeit der zu seiner Person im Whlerverzeichnis eingetragenen Daten berprfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollstndigkeit der Daten von anderen im Whlerverzeichnis eingetragenen Personen berprfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollstndigkeit des Whlerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf berprfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, fr die im Melderegister ein Sperrvermerk gem § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Whlerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren gefhrt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgert mglich.

- II. Whlen kann nur, wer in das Whlerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
III. Wer das Whlerverzeichnis fr unrichtig oder unvollstndig hlt, kann innerhalb der Einsichtsfrist, sptestens am 29.04.2022 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Eslohe (Sauerland), Brgermeister, Wahlamt, Schultheistrae 2, 59889 Eslohe, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklrung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Whlerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis sptestens zum 24.04.2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Whlerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlkreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

- V. Einen Wahlschein erhlt auf Antrag

1. jeder in das Whlerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
2. ein nicht in das Whlerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versumt hat,
 - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Whlerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

- VI. Wahlscheine knnen von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 13.05.2022, 18.00 Uhr, beim (der) Brgermeister(in) (Wahlamt) mndlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare bermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmndliche Antrge sind unzulssig und knnen deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich pltzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten mglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Whlerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte knnen unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

- VII. Dem Wahlschein werden folgende Unterlagen beigefgt:

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
- ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher, mit der Anschrift des Brgermeisters/der Brgermeisterin versehener roter Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt fr die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Bürgermeisterin/von dem Bürgermeister der Gemeinde auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen darf nur durch die vom Wahlberechtigten benannte Person abgeholt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in den Wahlscheinantrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

15.04.2022

Der Bürgermeister
gez. Kersting

Wasserbeschaffungsverband Wenholthausen · Darreweg 13 · 59889 Wenholthausen

An die
Verbandsmitglieder/Anschlussnehmer
des Wasserbeschaffungsverbandes Wenholthausen

59889 Eslohe-Wenholthausen

Wenholthausen, 08.04.2022

Ordentliche Versammlungsversammlung 2022

Einladung

Zur ordentlichen Versammlungsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) Wenholthausen lade ich für

Freitag, den 29.04.2022, 19.30 Uhr

in den Gasthof Hochstein, Südstraße 6, 59889 Eslohe-Wenholthausen, ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
2. Genehmigung der Versammlungsniederschrift vom 10.09.2021
3. Bericht des Vorstandsvorstehers
4. Genehmigung der Jahresrechnung 2021
5. Bericht der Kassenprüfer mit Antrag auf Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung des Haushaltsplanes 2022
7. Mitteilungen und Anfragen

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Versammlungsversammlung gemäß § 9 Abs. 4 der derzeit gültigen Hauptsatzung des Wasserbeschaffungsverbandes ohne Rücksicht auf die Anzahl der Versammlungsteilnehmer beschlussfähig ist.

Ich bitte um Vormerkung des Versammlungstermins und um rege Teilnahme an der Versammlungsversammlung. Die geltenden Coronabestimmungen sind zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Wasserbeschaffungsverband Wenholthausen

gez.
Christoph Bornemann
(Verbandsvorsteher)